

42. 1. Unter welchen Voraussetzungen steht die Spolienklage dem
Besitzer in fremdem Namen zu?
2. Findet bei der Spolienklage §. 73 C.F.D. Anwendung?

I. Civilsenat. Urth. v. 14. Dezember 1892 i. S. L. D. S. (Kl.) w.
K. Spr.-Aktiengesellschaft (Bekl.). Rep. I. 308/92.

- I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger und D. S. waren persönlich haftende Gesellschafter der 1889 aufgelösten Handelsgesellschaft L. D. S. & Sohn, der Kaufman B. war bis 1. April 1891 Prokurist der Gesellschaft. Im Jahre 1890 sind durch die in Stockholm domicilierende K. Spr.-Aktiengesellschaft drei Kisten mit ihren Handlungsbüchern aus den Jahren 1886—1888 unter der Adresse der Gesellschaft L. D. S. & Sohn nach Hamburg geschickt worden. Der Prokurist B., der das Geschäftslokal der Gesellschaft vom 1. April 1890 ab gemietet, hat die Bücher hinter sich. Der Kläger, dem alle Ansprüche der Gesellschaft durch Vertrag übertragen sein sollen, hat im Mai 1891 gegen den Prokuristen B. Klage auf Herausgabe der Bücher mit der Behauptung erhoben, daß dieselben der Gesellschaft zur Aufbewahrung übersandt seien und B. sie ohne Rechtsgrund besitze. B. verkündete der K. Spr.-Aktiengesellschaft den Streit, weil diese ihrerseits die Bücher für sich in Anspruch genommen und erklärt habe, ihn verantwortlich zu machen, wenn er sie dem Kläger ausliefere. Im Termine vom 8. Dezember 1891 beantragten die Vertreter des Beklagten B. und der Litisdenunziantin Abweisung der Klage; für den Beklagten B. wurde Entlassung aus dem Rechtsstreite beantragt, da er die Bücher für den Kläger bereit liegen habe, diese aber von der Litisdenunziantin reklamiert würden. Der Anwalt

der letzteren erklärte sich mit der Entlassung einverstanden, derjenige des Klägers widersprach. In einem zu Protokoll übergebenen Schriftsage bot der Anwalt des Beklagten B. Beweis über die Behauptung an, daß diesem die fraglichen Bücher von der Witisbenunziatin als deren Revisor zugesandt worden seien. Der Anwalt des Klägers hatte die Klage mit der Abänderung vorgetragen, daß er behauptete, die streitigen Bücher seien nicht (wie irrtümlich in der Klage angeführt worden) von der Witisbenunziatin an die Firma L. D. S. & Sohn geschickt worden, sondern von der Sv. Spr.-Aktiengesellschaft, und zwar sei dies geschehen, nachdem die Streitverkündete als Gegenleistung gegen große Zahlungen ihm die Übersendung dieser Bücher versprochen, an denen er wegen Verfolgung gewisser Schadensersatzansprüche ein Interesse gehabt habe. Die Anwälte des Beklagten und der Witisbenunziatin legten gegen die Klagänderung Verwahrung ein und bestanden auf der Behauptung, daß dem Beklagten B. die Bücher in seiner Eigenschaft als Kassenrevisor der Streitverkündeten zugesandt worden seien.

Darauf erkannte der erste Richter auf Entbindung des Beklagten B. von der Klage. In den Gründen wird die Klage als Spolienklage bezeichnet, weil Beklagter die Bücher rechtswidrig retiniere, und dessen Entlassung aus dem Rechtsstreite gemäß §. 73 C.P.D. für gerechtfertigt erklärt, weil die Streitverkündete seine Behauptung zugestehen, daß er die Bücher nur in ihrem Namen detiniere. Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht eingelegt; sondern gegen die Streitverkündete weiter verhandelt worden.

Sodann hat der erste Richter die in den Prozeß eingetretene Aktiengesellschaft zur Herausgabe der Bücher verurteilt. Auf die Berufung derselben hat der Berufungsrichter die Klage abgewiesen. Dieses Urteil ist aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Wenn die Geschäftsbücher an die Firma L. D. S. & Sohn, deren alleiniger Inhaber nunmehr der Beklagte ist, geschickt worden und in deren Innehabung gelangt sind, und wenn sodann der Beklagte B., wie in der Klage behauptet wird, vorzeitig und eigenmächtig die Mietwohnung der genannten Firma und damit die Bücher in Besitz genommen hat, so konnte die erhobene Klage als Spolienklage begründet sein. Diese Klage steht auch dem Inhaber (Detentor)

beweglicher Sachen jedenfalls gegen den Dritten, d. h. gegen denjenigen zu, welcher nicht als Eigentümer den Besitz sich angeeignet hat.

Vgl. Bruns, Besitzklagen S. 233; Bähr, Urteile des Reichsgerichtes S. 42. 46; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 14 Nr. 102 S. 363.

Die Spolientlage ist aber nicht gegen den Besizer als solchen gerichtet, sondern gegen denjenigen, welcher sich durch Eigenmacht den Besitz angeeignet und damit eine unrechte That begangen hat. Deshalb ist den Ausführungen des Berufungsgerichtes beizupflichten, daß der §. 73 C.P.D. in dem landgerichtlichen Urteile unrichtig angewendet worden ist.

Allein damit ist die Abweisung der Klage gegen die Streitverkündete nicht gerechtfertigt. Es war vielmehr die Tragweite der Rechtskraft des gedachten Urtheiles unter Berücksichtigung der gesamten Verhandlungen festzustellen, und in dieser Hinsicht ist folgendes hervorzuheben: In der schriftlichen Klage war nur behauptet, die Bücher seien der Firma L. D. S. & Sohn mit dem Auftrage übersandt worden, dieselben einstweilen in Verwahrung zu nehmen. Der Beklagte hat darauf der Aktiengesellschaft den Streit verkündet, jedoch einen Antrag nach §. 73 C.P.D. nicht gestellt. Erst im Termine vom 8. Dezember 1891 hat sein Vertreter die Entlassung aus dem Rechtsstreite beantragt und der Anwalt der Streitverkündeten sich damit einverstanden erklärt. Sowohl hierüber als zur Hauptsache wurde in diesem Termine verhandelt. In dieser Verhandlung hat sodann der Kläger das Vorbringen in der schriftlichen Klage dahin berichtigt und ergänzt, daß ihm die Bücher als Gegenleistung für große Zahlungen, welche er für die Streitverkündete gemacht habe, überlassen worden seien. Der Vertreter der Streitverkündeten hat sich zwar gegen dieses Vorbringen als eine unstatthafte Klagänderung verwahrt; allein damals war die Entlassung des Beklagten B. aus dem Rechtsstreite noch nicht erfolgt, sie ist erst durch das Urtheil vom 15. Dezember ausgesprochen worden. Vor dem Urtheile, am 11. Dezember, war durch einstweilige Verfügung die Auslieferung der Bücher an das Gerichtsvollzieheramt angeordnet worden.

Bei dieser Sachlage kann das Vorbringen des Klägers in der Verhandlung vom 8. Dezember nicht als unstatthafte Klagänderung beurteilt, sondern es muß ihm eine andere Bedeutung beigelegt werden,

wobei allerdings die Passivlegitimation der Streitverkündeten in Betracht zu ziehen ist.

Die regelmäßige Folge des Eintrittes in den Rechtsstreit seitens des Benannten ist die, daß er in eigenem Namen den Prozeß der Klage gegenüber, und zwar so wie sie erhoben ist, fortsetzt.

Vgl. Wach, Vorträge S. 82; Seuffert, Kommentar zu §. 73 Ann. 5a; Gaupp, Kommentar zu §. 73 S. 179.

In denjenigen Fällen, zu deren Regelung der §. 73 C.P.D. bestimmt ist, wird wohl immer die Passivlegitimation des Benannten gegeben sein; denn das Fundament der dinglichen Klage ist das gleiche gegenüber demjenigen, der thatsächlich die Innehabung ausübt, und demjenigen gegenüber, für den er besitzt. Eine solche Rechtslage ist aber, wie bereits erwähnt, im vorliegenden Falle nicht vorhanden, weil die gegen B. erhobene Klage sich auf eine rechtswidrige Handlung dieses Beklagten stützt, dieser dem Kläger als Nichteigentümer gegenübersteht, die Streitverkündete dagegen Eigentum geltend macht.

Deshalb war aber auch eine Fortsetzung des Rechtsstreites über die schriftliche Klage nach dem Eintritte der Streitverkündeten nicht wohl denkbar. Das Klagerrecht gegen B. war mit dessen Entlassung aus dem Rechtsstreite erloschen, und die Fortführung gegen die Benannte als Successor wäre schon mit dem Bestreiten der Passivlegitimation erledigt gewesen. Ein solcher Wille der Streitverkündeten, den Prozeß schon durch dessen Übernahme an Stelle des Beklagten zu Ende zu führen, ist aber nach deren ganzem Verhalten nicht anzunehmen; vielmehr ergibt sich aus diesem Verhalten die Absicht, in dem gegen B. anhängig gewordenen Rechtsstreite eine Entscheidung über ihr Rechtsverhältnis zum Kläger herbeizuführen. Die Übernahme des Rechtsstreites war entweder in der Meinung erfolgt, durch Geltendmachung des eigenen Rechtes das dem B. vorgeworfene Spolium zu verteidigen, eine diesem nicht zustehende petititorische Einrede in den Prozeß zu bringen, oder in der Absicht, in gleicher Weise wie wenn die Streitverkündete Hauptintervenientin geworden wäre, ihr eigenes Recht selbständig geltend zu machen. Im ersteren Falle war aber das neue Vorbringen des Klägers als Replik, im anderen als Einrede aufzufassen und darüber zu verhandeln. Der Kläger hat sich bei dem landgerichtlichen Urteile wohl nur in der gleichen Meinung beruhigt, daß nunmehr zwischen ihm und der an Ausfolgung der

Bücher allein interessierten Streitverkündeten über das beiderseitige Rechtsverhältnis verhandelt und entschieden werden sollte. Auch aus der späteren Verteidigung der Streitverkündeten ergibt sich der bereits erwähnte Wille derselben; denn sie hat nicht etwa den Beklagten an der Behauptung in der schriftlichen Klage festgehalten, sondern wenigstens soviel zugegeben, daß vom Kläger die Einsicht der Bücher verlangt und diese zu diesem Zwecke (also nicht bloß zur Aufbewahrung) an L. D. S. & Sohn geschickt worden seien. Auch im Hinblick auf die dem landgerichtlichen Urteile vom 15. Dezember 1891 vorausgegangene einstweilige Verfügung muß angenommen werden, daß fortan nur noch über das Recht an den Büchern entschieden werden sollte.

Wenn auch das Urteil vom 15. Dezember die Rechtskraft beschränkt hat, so folgt daraus nicht, daß es nur für den Kläger, und zwar in der Weise nachteilig sein müsse, daß ihm das Klagerrecht gegen den passiv legitimierten Beklagten entzogen und an dessen Stelle ein Beklagter gesetzt werde, welchem gegenüber die Klage sofort wegen fehlender Passivlegitimation hätte abgewiesen werden müssen. Vielmehr waren die Umstände, unter welchen die Streitverkündete in den Prozeß eintrat, ihr mutmaßlicher Wille und ihre eigene Verteidigung in Betracht zu ziehen, und dies mußte zu dem Ergebnisse führen, daß dieselbe den Zweck verfolgt hat, eine Entscheidung über die Berechtigung herbeizuführen.

Bei der freien Beurteilung der Tragweite der Rechtskraft, vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 7 Nr. 106 S. 351, konnte hiernach das Urteil des Berufungsgerichtes nicht aufrecht erhalten, mußte vielmehr aufgehoben und die Sache zur Verhandlung über das materielle Rechtsverhältnis der nunmehr sich gegenüberstehenden Parteien an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden."